

RS Pvak 2021/8/26 A21-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.2021

Norm

PVG §20 Abs13

PVG §20 Abs15

Schlagworte

Verständigung der Wählergruppen vom Wahlergebnis; Frist zur Anfechtung der Wahl

Rechtssatz

Lt. Antragsvorbringen wurde vom ZWA keine Information über das Wahlergebnis (Wahlkundmachung) an die Wählergruppen geschickt, weshalb die Frist zur Wahlanfechtung nicht feststellbar gewesen wäre. Die Verständigung der Wählergruppen ist nach § 20 Abs. 15 zweiter Satz PVG von den DWA vorzunehmen, die Abschriften ihrer Verständigungen der DL an die GÖD und die Wählergruppen zu senden haben. Zum Argument der Antragstellerin, die Frist zur Wahlanfechtung sei durch das Unterlassen der Verständigung der Wählergruppen durch den ZWA nicht feststellbar gewesen, ist klarzustellen, dass nach § 20 Abs. 13 erster Satz PVG die Gültigkeit der Wahl binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses angefochten werden kann, und dass gemäß § 20 Abs. 15 letzter Satz PVG die Wahlkundmachung durch die DL – und nicht den ZWA – zu erfolgen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A21.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at